



Brüssel, den 4. Juni 2021
(OR. en)

9109/21

Interinstitutionelles Dossier:
2008/0140(CNS)

SOC 347
ANTIDISCRIM 65
MI 383
JAI 623
FREMP 143

BERICHT

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat

Nr. Vordok.: 9108/21

Nr. Komm.dok.: 11531/08 - COM(2008) 426 final

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

– Sachstandsbericht

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, der darauf abzielt, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften¹ in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

¹ Insbesondere die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

Eine große Mehrheit der Delegationen hat den Vorschlag grundsätzlich begrüßt, und viele Delegationen befürworten, dass mit der Richtlinie der bestehende Rechtsrahmen vervollständigt werden soll, indem alle vier Diskriminierungsgründe mit einem horizontalen Ansatz angegangen werden.

Die meisten Delegationen haben bekräftigt, wie wichtig die Förderung der Gleichbehandlung als gemeinsamer Wert in der EU ist. Mehrere Delegationen verwiesen insbesondere auf die Bedeutung dieses Vorschlags im Kontext des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Einige Delegationen hätten sich jedoch ehrgeizigere Bestimmungen in Bezug auf Behinderungen gewünscht.

Einige Delegationen messen zwar der Bekämpfung von Diskriminierungen große Bedeutung bei, haben jedoch in der Vergangenheit die Notwendigkeit des Kommissionsvorschlags in Frage gestellt, da er ihrer Ansicht nach die nationale Zuständigkeit in bestimmten Punkten verletzt und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit steht. Einige Delegationen haben zudem Präzisierungen verlangt und Bedenken insbesondere in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die praktischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags geäußert.

Zwei Delegationen haben noch allgemeine Vorbehalte zu dem Vorschlag als solchem.

Derzeit erhalten alle Delegationen ihre allgemeinen Prüfungsvorbehalte zu dem Text aufrecht.

CZ und DK haben noch Parlamentsvorbehalte. Obwohl die Kommission die Suche nach einem Kompromiss unterstützt, hat sie ihren ursprünglichen Vorschlag vorerst bestätigt und hält an einem Prüfungsvorbehalt zu jedweder Änderung ihres Vorschlags fest.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 2. April 2009² im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegeben. Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

² Siehe Dok. A6-0149/2009. Alice Kuhnke (SE/Grüne/Europäische Freie Allianz) ist vom derzeitigen Parlament zur Berichterstatterin ernannt worden.

II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER PORTUGIESISCHEM VORSITZ

Der portugiesische Vorsitz hat einen umfassenden Kompromissvorschlag vorgelegt, der von der Gruppe „Sozialfragen“ am 28. Mai geprüft wurde. Die Formulierungsvorschläge des Vorsitzes³ konzentrierten sich auf drei wichtige noch offene Fragen:

- 1) *Subsidiaritätsbedenken*; 2) *Kosten, die sich aus der Umsetzung der Bestimmungen betreffend Behinderungen ergeben* und 3) *Rechtssicherheit*.

In Erwartung einer weiteren Prüfung des neuen Textes haben die Delegationen ihre *ersten Reaktionen* abgegeben. Eine große Mehrheit der Delegationen begrüßte die Formulierungsvorschläge des Vorsitzes und unterstützte den erneuten Versuch, den seit langem bestehenden Stillstand zu überwinden, indem die drei zentralen Fragen angegangen werden. Eine Delegation erklärte, dass der Text des Vorsitzes den Bedenken im Zusammenhang mit der Subsidiarität, dem Anwendungsbereich der Richtlinie und der Kostenfrage nicht ausreichend Rechnung trägt. Eine Reihe von Delegationen bekundete zwar ihre Bereitschaft, auf einen Kompromiss hinzuarbeiten, warnte jedoch vor einer ungebührlichen Verringerung des Ambitionsniveaus der Richtlinie. Die Vertretung der Kommission warnte ebenfalls vor solch einer Abschwächung des Textes, sah jedoch in den Formulierungsvorschlägen des Vorsitzes eine gute Grundlage für weitere Beratungen.

- a) **Bedenken in Bezug auf die Subsidiarität (Artikel 2 Absatz 8, Artikel 3, Artikel 4a Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 1 sowie Erwägungsgründe 11, 16, 17b, 17f und 17ga)**

In seinen Formulierungsvorschlägen hat der Vorsitz versucht, den Wortlaut der Richtlinie zu präzisieren, um klarzustellen, dass die Richtlinie den nationalen Zuständigkeiten Rechnung trägt und nicht in die Gestaltung oder den Inhalt insbesondere der nationalen Sozialschutzsysteme, des Familienrechts und der Bildungssysteme eingreift. Die Vertretung der Kommission betonte, dass die vorgeschlagene Richtlinie die Gleichbehandlung, insbesondere in Bezug auf den Zugang, betrifft und keine Angelegenheiten regelt, die in die nationale Zuständigkeit fallen.

³ Dok. 8549/21.

Die Gruppe hat die vorgeschlagenen Änderungen des Textes im Großen und Ganzen begrüßt. Eine Delegation vertrat jedoch die Auffassung, dass der neue Wortlaut die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips, insbesondere im Bereich des Familien- und Privatlebens, nicht gewährleistet. Andere Delegationen hoben hervor, wie wichtig es ist, das richtige Gleichgewicht zwischen Subsidiarität und der Notwendigkeit zu finden, einen sinnvollen Schutz vor Diskriminierung im Rahmen von EU-Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Einige Delegationen hielten es ferner für erforderlich, das Zusammenspiel zwischen dem Diskriminierungsverbot und Rechten wie der Pressefreiheit weiter zu präzisieren.

b) Umsetzungskosten (Artikel 4, Artikel 4a und 4b und Artikel 15)

In seinen Formulierungsvorschlägen hat der Vorsitz die wichtigsten Bestimmungen über Behinderungen gestrafft, indem er sie unter „angemessene Vorkehrungen“ zusammengefasst sowie den gesonderten Artikel zur „Zugänglichkeit“ gestrichen und gleichzeitig präzisiert hat, dass die Bestimmungen das Unionsrecht über die Zugänglichkeit oder angemessene Vorkehrungen für bestimmte Waren oder Dienstleistungen unberührt lassen. Auch wenn angemessene Vorkehrungen nach wie vor eine klare Verpflichtung im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes darstellen, dürfen sie dem Wortlaut des Vorschlags zufolge keine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Darüber hinaus hat der Vorsitz vorgeschlagen, den Mitgliedstaaten das Recht einzuräumen, unter außergewöhnlichen Umständen einen begründeten Antrag an die Europäische Kommission für eine vorübergehende Befreiung von der Anforderung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, zu richten. Mit diesem Vorschlag soll den seit langem bestehenden Bedenken der Delegationen hinsichtlich der Kosten für die Gewährleistung der Zugänglichkeit von Wohnraum und Infrastruktur und der für die erforderlichen Veränderungen benötigten Zeit Rechnung getragen werden.

Während die Gruppe den Versuch des Vorsitzes, eine Lösung für das weitere Vorgehen zu finden, weitgehend begrüßte, bekräftigten einige Delegationen nachdrücklich, dass die ehrgeizigen Bestimmungen über Behinderungen im Text beibehalten werden müssen. Einige Delegationen stellten die Streichung der Bestimmungen für die Zugänglichkeit aus dem verfügenden Teil des Textes sowie die Vereinbarkeit der vorgeschlagenen vorübergehenden Befreiung mit dem VN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen infrage, wonach stets angemessene Vorkehrungen getroffen werden müssen, es sei denn, sie verursachen eine unverhältnismäßige Belastung. Die Delegationen sahen daher die Notwendigkeit ausführlicher weiterer Überlegungen zu einem möglichen befristeten Befreiungsmechanismus, einschließlich seiner Begründung, der spezifischen Modalitäten, die Anwendung finden würden, und der Kriterien, die erfüllt werden müssten, wenn eine vorübergehende Ausnahme beantragt wird.

c) **Rechtssicherheit (Artikel 1, Artikel 2 Absätze 2, 7 und 7a, Artikel 4a Absätze 4 und 5 und Artikel 12 Absatz 3 sowie Erwägungsgründe 19ca, 19cb, 19cc, 19d und 20-aa)**

In seinen Formulierungsvorschlägen hat der Vorsitz versucht, die Rechtssicherheit zu verbessern, indem bestimmte Begriffe präzisiert oder aus dem Text gestrichen wurden. So wurde beispielsweise der Begriff der Mehrfachdiskriminierung durch einen neuen Wortlaut klargestellt, der die mögliche Kombination von Gründen im Rahmen des Konzepts beschreibt und präzisiert und damit den spezifischen Anwendungsbereich der Richtlinie genauer widerspiegelt. Die Bezugnahmen auf „Diskriminierung durch Assoziation“, die bereits in der Rechtsprechung des EuGH enthalten sind, und „Diskriminierung aufgrund von Annahmen“ wurden gestrichen.

Während die Gruppe das Ziel einer besseren Rechtsklarheit begrüßte, stellten einige Delegationen die Streichung von Diskriminierung durch Assoziation und Diskriminierung aufgrund von Annahmen aus dem Text in Frage. Es wurde vorgeschlagen, andere Lösungen zu prüfen, einschließlich eines möglichen Verweises auf die einschlägige Rechtsprechung der EU in den Erwägungsgründen.

d) **Sonstige Fragen**

Eine Reihe weiterer Fragen wird ebenfalls weiter erörtert werden müssen. Dazu gehören die Abgrenzung des Anwendungsbereichs (einschließlich der Subsidiarität im Zusammenhang mit dem Sozialschutz), die Bestimmungen über mögliche objektiv gerechtfertigte Ungleichbehandlungen aufgrund des Alters oder eines Gesundheitszustands sowie die im Zusammenhang mit positiven Maßnahmen zu verwendende Terminologie, einschließlich der Begriffe „bevorzugte“ vs. „differenzierte“ Behandlung und „geschützte Gruppen“.

III. FAZIT

Unter portugiesischem Vorsitz wurden bei den erörterten Fragen greifbare Fortschritte erzielt. Zwar wurden die Vorschläge des Vorsitzes von den meisten Delegationen weitgehend begrüßt, doch bedarf es weiterer fachlicher Arbeiten und politischer Beratungen, bevor die erforderliche Einstimmigkeit im Rat erzielt werden kann.